

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
 und Wirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17401/096-2014  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFW-30.680/0008-I/7/2014	Mag. Andreas Haiden	12353	07. Oktober 2014	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 07. Oktober 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):**

Gegen die im Entwurf vorgesehene Errichtung des bundeseinheitlichen zentralen Gewerberegisters mit der Bezeichnung „Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)“ bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Die in § 365a Abs. 2 Z. 10 des Entwurfes vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur Löschung von Daten im Falle der Abweisung, Zurückweisung oder Untersagung der Ausübung des Gewerbes oder der Zurückziehung des Antrages nach Ablauf eines Jahres nach der Eintragung erscheint jedoch als zu kurz gewählt, da viele Ausschlussgründe länger wirken und beispielsweise ein abgewiesener Konkurs naturgemäß über diese Jahresfrist hinaus Wirkung entfaltet.

Es ist zu erwarten, dass durch diese kurze Lösungsverpflichtung unnötige Verfahren und neuerliche Erhebungen ausgelöst werden.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung erscheint daher erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)